

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Brand- und Katastrophenschutz
Markt 8
99706 Sondershausen

Sondershausen, den 08.07.08
Tel.: 03632/741180
Fax.: 03632/741166

R i c h t l i n i e n

zur Aufschaltung von

**Brandmeldeanlagen
des Kyffhäuserkreises**

**hier für den Bereich des
ehemaligen Altkreises**

Sondershausen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2 Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

4 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 4.1 Freischaltelement (FSE)

5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

- 5.1 Anträge für Feigabe

1 Nichtautomatische- und automatische Brandmelder

- 5.1.1 Nicht automatische Brandmelder
- 5.1.2 Projektierung
- 6.2.1 Automatische Melder
- 6.2.2 Projektierung

2 Brandmelderlagepläne

- 5.2 Feuerwehrplan
- 5.3 Feuerwehr-Laufkarten
- 5.4 Symbole
- 5.5 Weitere Lagepläne und Tableaus

6 Inbetriebnahme – Abnahme - Aufschaltung

7 Wartung und Instandhaltung

8 Bauliche und betriebliche Änderung

9 Vermeidung von Falschalarmen

10 Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten der Brandschutzdienststellen

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung (Fernalarm) über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) auf die Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle des Landkreises Kyffhäuserkreis für den Bereich des ehemaligen Landkreises Sondershausen.

Sie gelten nur für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit nachfolgend nicht anders aufgeführt, nach den jeweiligen in neuster Fassung gültigen Richtlinien und Vorschriften zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100; 0800; 0833

DIN 14661

DIN 14675

VdS 2095

BMA und deren Anlagenteile müssen vom VdS zugelassen sein. Die Errichtung und Inbetriebsetzung darf nur von Fachkräften entsprechend DIN 14675 erfolgen.

2 Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

Der Landkreis Kyffhäuserkreis betreibt eine Brandmelde- und Feueralarmanlage auf Konzessionsbasis, an die ausschließlich Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen angeschlossen werden. Anschaltungen von BMA auf die Telefonanlage der Leitstelle sind nicht gestattet.

Nach Auslösen des Alarmzustandes der BMA ist sicherzustellen, dass der Fernalarm (Brandalarm) an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmauslösende Stelle automatisch weitergeleitet wird. Der Fernalarm der BMA ist über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) weiterzuleiten. (DIN 14675)

Die technischen Anforderungen zu den einzelnen Verbindungsarten nach DIN EN 50136 sind im Anhang A festgelegt.

Für die Übertragung eines ausgelösten Alarmzustandes einer BMA an die Brandmelde-, Feueralarmanlage des Landkreises Kyffhäuserkreis werden die Verbindungsarten A2.a* Festverbindung oder A2.c** Festnetzzugang analog mit zweitem Übertragungsweg über Funknetz (Doppeltrasse DT) gemäß DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen verwendet.

(* gem. DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen:
für die Verbindungsart A2.a wird als Festverbindung eine analoge Standard Festverbindung (AFV) verwendet – Festverbindung) Laufzeit bis 2010 begrenzt.

** gem. DIN 14675 Anhang A, Tabelle A.1 – Anforderungen:
für die Verbindungsart A2.c wird ein Festnetzzugang mit dem ersten Übertragungsweg über eine Analoge Wählerverbindung (AWV) sowie für den zweiten Übertragungsweg das Funknetz D2 verwendet – Doppeltrasse

*** andere Variante X 31/TCP-IP (zukünftig)

Der Anschluss der BMA erfolgt auf Antrag, siehe Merkblatt SIEMENS. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionär des Landkreises Kyffhäuserkreis, der

Siemens Building Technologies GmbH & Co. OHG
Region Ost
Niederlassung Erfurt
Postfach 205

99092 Erfurt

in Form eines ausgefüllten Kundendatenerfassungsblattes zu richten.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ ist an der Feuerwehrzufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1 Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungsseinrichtung nicht in einem ständig mit unterwiesenen Personen besetzten Raum befindet.

4 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage gemäß Punkt 1. Allgemeines versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr jederzeit eine schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Gemäß DIN 14675 Punkt 5.5 Alarmorganisation, Anmerkung K, ist die Alarmorganisation mit dem Betreiber des Gebäudes oder dem Auftraggeber der BMA und den zuständigen Stellen (z.B. Feuerwehr) entsprechend dem Brandschutzkonzept so festzulegen, dass eine gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr einschließlich Bereitstellung von Schlüsseln im FSD besteht.

Über ein vom Verband der Sachversicherer (VdS) zugelassenes FSD wird dies sichergestellt. In das FSD ist ein Umstellschloss (Doppelbartschlüssel) mit der Schließung des Landkreises Kyffhäuserkreis einzusetzen. Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen.

Brandmeldeanlagen, die auf die Brandmelde- und Feueralarmanlage des Landkreises Kyffhäuserkreis aufgeschaltet werden, zu deren Gebäuden kein zerstörungsfreier Zutritt möglich ist, sind mit einem FSD 3 (gem. DIN 14675 Anhang C), einer optischen Informationsleuchte (gelbe Rundumkennleuchte) und einem Freischaltelement (FSE) auszustatten.

Feuerwehr-Schlüsseldepot FSD 3 gem. DIN 14675 Anhang C
Das FSD 3 muss aus einem mechanisch stabilen Gehäuse bestehen, dessen Außentür elektrisch entriegelbar ist. Hinter der Außentür befindet sich eine zweite Tür (Innentür), über deren Schlüssel nur die Feuerwehr verfügen darf. Die Deponierung des/der Objektschlüssel (Generalschlüssel, Schlüssel für Schalteinrichtung) muss hinter der Innentür in einer Aufnahme erfolgen. Die FSD-Außentür (Durchbruch), die geschlossene Stellung der FSD-Außentür sowie das Vorhandensein des im FSD hinterlegten Schlüssels sind elektronisch zu überwachen.
Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle wie z. B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Die Anforderungen an Einbau und Anschaltung von Feuerwehr-Schlüsseldepots sind der DIN 14675, Anhang C, Punkt C.3 zu entnehmen.

4.1 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr das Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein vom VdS-anerkanntes FSE vorhanden sein.

Bei einem eventuellem Sichtfeuer in einem nicht von der BMA überwachten Bereich oder einem anderen Schadensereignis, kann durch die Kräfte der Feuerwehr mittels des FSE die Etriegung des FSD von außen vorgenommen werden.

Das FSE ist als eigene Meldergruppe an die BMZ anzuschließen.

Das FSE muss von einer verantwortlichen Person der Feuerwehr betätigt werden, wie ein Handfeuermelder nach DIN EN 54-11 angeschlossen werden und einen Brandalarm auslösen. Der Einbau ist Unterputz, mit der Wand bündig und unmittelbar in Nähe des FSD, vorzugsweise außerhalb des Handbereichs, vorzusehen.

Unter Handbereich ist die Fassadenfläche zu verstehen, die sich bis zu 3 m oberhalb des frei zugänglichen Bodens befindet.

Die Auslösung über das FSE darf die Brandfallsteuerung der BMA nicht beeinflussen.

Der Anbringungsort des FSD und des FSE ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der Standort ist mit einer gelben Rundumkennleuchte kenntlich zu machen.

5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren.

Das Umstellschloss sowie die erforderlichen Zylinder für das FSD, FSE und FBF sind vom Bauherrn in Absprache mit der Brandschutzdienststelle bei der Firma

Kruse Sicherheitssystem GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle

zu bestellen.

Die Schließungen des FSD, FSE und des FBF werden durch die Brandschutzdienststelle nach erfolgter Abnahme der Anlage installiert.

5.1 Anträge

Anträge für die Freigabe des Umstellschlosses des FSD und des FSE sind mit Anschrift des Objektes an die Brandschutzdienststelle zu stellen.

6 Nichtautomatische- und automatische Brandmelder

6.1.1 Nichtautomatische Brandmelder

6.1.2 Projektierung

Die Projektierung hat generell auf der Grundlage der VDE 0833, Teil 2, Punkt 6.2 zu erfolgen. Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen; sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenräumen befinden.

6.2.1 Automatische Melder

6.2.2 Projektierung

Bei der Projektierung von automatischen Brandmeldern ist generell nach der DIN VDE 0833 Teil 2 insbesondere Punkt 6.1.5.1 sowie Punkt 6.2.7 zu verfahren. Den Auflagen der Brandschutzbehörde sowie die bestehenden Richtlinien des VdS, der Vorgaben der DIN VDE und des Herstellers sind zu beachten.

7 Brandmelderlagepläne

7.1 Feuerwehrpläne

Ein Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle bzw. der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und bei der Abnahme der Brandmeldeanlage an diese in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.

7.2 Feuerwehr-Laufkarten

Die Anzeigen an der BMZ müssen schnell, leicht und eindeutig mit der örtlichen Position jedes ausgelösten automatischen Brandmelders und/oder Handfeuermelders sowie jedes ausgelösten Löschbereiches ortsfester Löschanlagen in Verbindung zu bringen sein.

Dazu ist mindestens je Meldergruppe eine Feuerwehr-Laufkarte nach DIN 14675, Punkt 10.2 festgelegten Anforderungen bereitzuhalten.

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Dazu sind die Anforderungen nach DIN 14675, Punkt 10.2.2 zu erfüllen. Diese Anforderungen sind auch bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind griffbereit an der BMZ in einem gegen unberechtigten Zugriff gesicherten Depot aufzubewahren.

Das Depot ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift:

Feuerwehr-Laufkarten

zu kennzeichnen.

Auf der Feuerwehr-Laufkarte müssen mindestens folgende Informationen vorhanden sein:

- auf der Vorderseite: Gebäudeübersicht mit Grundriss und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt;
- auf der Rückseite: Detailplan für den Melderbereich und, sofern erforderlich, Schnittdarstellung oder Grundriss mit Teilausschnitt,

mit folgenden Mindestangaben:

- a) Meldergruppe;
- b) Meldernummer(n);
- c) Melderart und –anzahl;
- d) Gebäude/Geschoss/Raum;
- e) Standort der BMZ, der ÜE und des FAT/FBF;
- f) Laufweg vom Standort zum Meldebereich;
- g) Im Laufweg liegende Treppen und Türen;
- h) Raumkennzeichnung/Nutzung;
- i) Bemerkungen, falls zutreffend (z.B. Ex-Bereich);
- j) Objektnamen oder Ort (z.B. Straßenbezeichnung);
- k) Datum der letzten Aktualisierung.

Jede Änderung an der BMA oder am Objekt, die eine Überarbeitung der Feuerwehrpläne oder der Feuerwehr-Laufkarten erfordern, teilt der Betreiber unverzüglich und unaufgefordert der Leitstelle des Landkreises Kyffhäuserkreis schriftlich mit.

7.3 Symbole

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in Feuerwehr-Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind in DIN 14675:2003-11, Bild 2-Symbole für Feuerwehr-Laufkarten einheitlich festgelegt. Sie sind form- und farbidentisch darzustellen.

Die Größe der Karte sollte das Format A4 nicht übersteigen; für größere Objekte ist nach Zustimmung der Feuerwehr auch das Format A3 zulässig.

Die Karten müssen aus formstabiler Folie oder Karton in geschützter Folie (laminiert) bestehen.

7.4 Weitere Lagepläne und Tableaus

Die Brandschutzdienststelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus in unmittelbarer Nähe der BMZ angebracht werden. Auf diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

8 Inbetriebnahme - Abnahme – Aufschaltung der BMA

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung an der BMA ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und zu informieren.

Der Betreiber der Anlage gibt der Leitstelle des Landkreises Kyffhäuserkreis den Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person bekannt, die im Schadensfall auf Anforderung der Feuerwehr verständigt und vor Ort gerufen werden kann.

Änderungen der Verantwortlichkeit der zu benachrichtigenden Personen sind unverzüglich und unaufgefordert der Leitstelle des Landkreises Kyffhäuserkreis schriftlich mitzuteilen.

Der Abnahme einer Brandmeldeanlage (BMA) muss deren mängelfreie Inbetriebsetzung vorausgehen.

Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn die Betriebsbereitschaft mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls (siehe DIN 14675, 8.3) und der Ausführungsunterlagen/Dokumentation nach DIN 14675, 5.6 und 7.5 erklärt wurde.

Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers, der beteiligten Fachfirmen und Brandschutzdienststelle bzw. deren jeweiliger Vertreter erfolgen.

Brandmeldeanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme, einer wesentlichen Änderung sowie mindestens alle zwei Jahre durch einen bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebsicherheit geprüft werden.

Ein von einem zugelassenen unabhängigen Sachverständigen (z. B. TÜV) erstelltes Gutachten ist vorzulegen.

Gutachten mit Mängelanzeigen schließen eine Abnahme aus.

Gleichzeitig ist durch den Betreiber und dem zuständigen Träger der öffentlichen Feuerwehr eine Vereinbarung zur Nutzung des FSD und des FSE im Einsatzfall zu treffen.

Falls vorher noch nicht vorhanden, ist bei der Abnahme ein Nachweis über die regelmäßige Wartung und Instandhaltung nach VDE 0833 zu erbringen.

Die durch die Abnahme entstandenen Kosten trägt der Betreiber der BMA.

Zur Aufschaltung der BMA auf die Empfangszentrale der Leitstelle, nach erfolgter Abnahme mit der Feuerwehr, müssen der Auftraggeber, die Errichterfirma sowie der Konzessionär anwesend sein.

9 Wartung und Instandhaltung

Für BMA, die auf die Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle des Landkreises Kyffhäuserkreis aufgeschaltet werden, ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen der in der DIN VDE 0833-1

sowie DIN VDE 0833-2 erfolgen. Die Wartungsfirma muss die in der DIN 14675 Anhang L gestellten Anforderungen an Fachfirmen erfüllen.

Vor Beginn von Arbeiten, Änderungen an der BMA bzw. Abschaltung der Übertragungseinrichtung zur Leitstelle, ist die Leitstelle Kyffhäuserkreis, Telefon **03632/59330, 59331** zu benachrichtigen.

Im Objekt/Gebäude ist rechtzeitig durch geeignete alarmorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass im Brandfall eine unverzügliche Alarmierung der Feuerwehr erfolgen kann.

Die jährlich vorgeschriebene Wartungs- und vierteljährlichen Inspektionsarbeiten sowie alle Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch (an der BMZ hinterlegt) zu dokumentieren.

Bei schweren Mängeln, z. B. häufige Fehlalarme, behält sich die zuständige Brandschutzdienststelle das Recht vor, die Ordnungsverwaltung zu informieren bzw. die BMA von der Empfangszentrale der Feuerwehr in der Leitstelle des Landkreises Kyffhäuserkreis zu trennen.

10 Bauliche und betriebliche Änderung

Änderungen und Erweiterungen an installierten BMA dürfen nur durch eine, für das System VdS-anerkannte Errichterfirma durchgeführt werden. Dazu benötigte Anlagenteile müssen den zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien entsprechen.

Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über eine Präzisierung oder über eine Neuanfertigung von entsprechenden Plänen.

11 Vermeidung von Falschalarmen

Zur Vermeidung von Falschalarmen muss der Betreiber der BMA vor Beginn von außergewöhnlichen betrieblichen Vorgängen, wie z. B. Schweißarbeiten, den betroffenen Meldebereich für die Zeit der Arbeiten abschalten.

Hinsichtlich der Vermeidung von Falschalarmen können BMA mit automatischen Brandmeldern in der Betriebsart TM* (BMA mit technischen Maßnahmen) sowie PM** (BMA mit personellen Maßnahmen) zur Vermeidung von Falschalarmen betrieben werden.

TM*, PM** - gemäß DIN VDE 0833 – 2

* Betriebsart TM:

Verifizierung des Alarmzustandes wie

- Alarmzwischenspeicherung: der Brandmeldezustand wird erreicht, wenn nach einer max. Verzögerungszeit von 10 sec die Brandkenngröße noch ansteht;
- Zweimelderabhängigkeit;
- Zweigruppenabhängigkeit.

komplexe Bewertung von Brandkenngrößen, wie

- Vergleich von Brandkenngrößenmustern;
- Einsatz von Mehrfachsensormeldern.

** Betriebsart PM:

Bei der Überprüfung des Alarmzustandes durch Personen wird die Weiterleitung von Brandmeldungen an eine hilfeleistende Stelle verzögert. Dabei müssen die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Die Verzögerung darf nur während der Zeit der Abwesenheit von Personen wirksam sein.

- Die Quittierung der einlaufenden Meldungen muss innerhalb von 30 sec erfolgen.
- Ohne Quittierung muss die Meldung spätestens nach 30 sec weitergeleitet werden.
- Die maximale Erkundungszeit darf nach der Quittierung 3 min betragen.
- Bei Eingang einer weiteren Meldung während der Erkundungszeit muss die Übertragungseinrichtung unverzögert angesteuert werden.
- Das Einschalten der Verzögerung der Weiterleitung darf nur manuell möglich sein; das Ausschalten muss automatisch erfolgen, wobei die Möglichkeit des manuellen Ausschaltens zusätzlich gegeben sein muss.

12 Begriffsbestimmung und Zuständigkeiten der Brandschutzdienststellen des Landkreises Kyffhäuserkreis

Brandschutzdienststellen im Sinne dieser Richtlinie sind im Landkreis Kyffhäuserkreis

- das Bauordnungsamt (Bereich Baulicher Brandschutz) der Kreisverwaltung:
 - + für die Inbetriebnahme und Abnahme von Brandmeldeanlagen
 - + bei baulichen Veränderungen Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen;
- die Ordnungsverwaltung (Bereich Brandschutz) der Kreisverwaltung:
 - + für die Freigabe / Bedarfsbestätigung von Feuerwehrschießen,
 - + für die Installation der Schließungen,
 - + Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Brandmelde- und Feueralarmanlage des Landkreises Kyffhäuserkreis;
- die örtlich zuständige Feuerwehr:
 - + für die Abstimmung des Standortes der Brandmeldezenterale, Feuerwehrplan und des Anbringungsortes von FSD und FSE.

i.A. Seyfarth

Sachgebietsleiter
Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst